

Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Zu diesem Türhüter kommt ein Mann vom Lande und bittet um Eintritt in das Gesetz. Aber der Türhüter sagt, dass er ihm jetzt den Eintritt nicht gewähren könne. Der Mann überlegt und fragt dann, ob er also später werden dürfen. Das ist ihm nicht, sagt der Türhüter, »jetzt aber nicht«. Da das Tor zum Gesetz offen steht wie immer und der Türhüter beiseite tritt, bückt sich der Mann, um durch das Tor in das Innere zu sehen. Als der Türhüter das merkt, lacht er und sagt: »Wenn es dich so lockt, versuche es doch, trotz meines Verbotes hinein zu gehen. Merke aber: Ich bin mächtig. Und ich bin nur der unterste Türhüter. Von Saal zu Saal stehen aber Türhüter, einer mächtiger als der andere. Schon den Anblick des dritten kann nicht einmal ich mehr ertragen.« Solche Schwierigkeiten hat der Mann vom Lande nicht erwartet; das Gesetz soll doch jedem und immer zugänglich sein, denkt er, aber als er jetzt den Türhüter in seinem Pelzmantel genauer ansieht, seine große Spitznase, den langen, dünnen, schwarzen tatarischen Bart, entschließt er sich, doch lieber zu warten, bis er die Erlaubnis zum Eintritt bekommt. Der Türhüter gibt ihm einen Schenkel und lässt ihn seitwärts von der Tür sich niedersetzen. Dort sitzt er Tage und Jahre. Er macht viele Versuche, eingelassen zu werden, und er rückt den Türhüter durch seine Bitten. Der Türhüter stellt öfters kleine Wendele mit ihm an, fragt ihn über seine Heimat das und jenes, will ihn ändern, es sind aber teilnahmslose Fragen, wie sie große Herren stellen, und zum Schlusse sagt er ihm immer wieder, dass er ihn noch nicht einlassen könne. Der Mann, der sich für seine Sache mit vielem ausgerüstet hat, verwendet alles, um so es nicht so wertvoll von den Türhütern zu bekommen. Diese rühmen zwar alles an, aber sagt dabei: »Ich nehme es nur an, damit du nicht glaubst, etwas besäuernt zu haben.« Während der vielen Jahre beobachtet der Mann den Türhüter fast ununterbrochen. Er vergisst die andern Türhüter, und dieser erste scheint ihm das einzige Hindernis für den Eintritt in das Gesetz. Er verflucht den unglücklichen Zufall, in den ersten Jahren rücksichtslos und laut, später, als er alt wird, brummt er nur noch vor sich hin. Er wird kindisch, und, da er in dem jahrelangen Studium des Türhüters auch die Flöhe in seinem Pelzkragen erkannt hat, bittet er auch die Flöhe, ihm zu helfen und den Türhüter umzustimmen. Schließlich wird sein Augenlicht schwach, und er weiß nicht, ob es um ihn wirklich dunkler wird, oder ob ihn nur seine Augen täuschen. Wohl aber erkennt er jetzt im Dunkel einen Glanz, der unverlöschlich aus der Türe des Gesetzes bricht. Nun lebt er nicht mehr lange. Vor seinem Tode sammeln sich in seinem Kopfe alle Erfahrungen der ganzen Zeit zu einer Frage, die er bisher an den Türhüter noch nicht gestellt hat. Er winkt ihm zu, da er seinen erstarrenden Körper nicht mehr aufrichten kann. Der Türhüter muss sich tief zu ihm hinunterbeugen, denn der Größenunterschied hat sich sehr zu ungunsten des Mannes verändert. »Was willst du denn jetzt noch wissen?« fragt der Türhüter, doch es tut es nicht. »Ich strebe doch nach dem Gesetz«, sagt der Mann, »wieso kommt es, dass in den vielen Jahren niemand außer mir Einlass verlangt hat?« Der Türhüter erkennt, dass der Mann schon an seinem Ende ist, und, um sein vergehendes Gehör noch zu erreichen, brüllt er ihn an: »Hier konnte niemand sonst Einlass erhalten, denn dieser Eingang war nur für dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schliesse ihn.«

Schönbrunner Tourismusgespräche 2008

Internet- und E-Commerce-

Recht für Touristiker

Dr. Bettina Stomper-Rosam

- Website-Gestaltung
- Online-Buchungen
- Marketing & Internet

1. Website-Gestaltung

1.1 Generelle Informationspflichten

- E-Commerce-Gesetz
- Mediengesetz
- Unternehmensgesetzbuch

Informationspflichten nach ECG

- Ständig, leicht und unmittelbar zugängliche Information über:
 - Namen/Firma;
 - Anschrift;
 - Kontaktangaben einschließlich E-Mail;
 - Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht;
 - Aufsichtsbehörde;
 - Kammer/Berufsverband, Berufsbezeichnung, gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sowie Zugang zu diesen;
 - USt-Identifikationsnummer.

Informationspflichten nach MedienG

- Bei Websites zur Unternehmenspräsentation (soweit sie nicht das öffentliche Meinungsbild beeinflussen):
 - Namen/Firma
 - Sitz
 - **Unternehmensgegenstand**

Informationspflichten nach UGB

- Bei eingetragenen Firmen:
 - Firma (Firmenwortlaut laut Firmenbuch)
 - **Rechtsform**
 - Sitz (laut Firmenbuch - Geschäftsanschrift ersetzt die Angabe des Sitzes nicht)
 - Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht (Abkürzung des Firmenbuchgerichts ist unzulässig)
- Infopflichten auch bei E-Mails an bestimmte Adressaten.

1.2 Urheberrecht und Websites

Fremde Werke bei Website-Gestaltung:

- Texte
- Fotos
- Kurzfilme

→ Abschluss von **Werknutzungsverträgen**
mit Urhebern (Fotografen,
Werbeagenturen etc.)

Urheberrechtlicher Schutz von Websites

- Texte – Sprachwerk:
 - sofern sie eigentümliche geistige Schöpfungen darstellen, dh individuell eigenartig sind
 - sonst: ev Schutz durch UWG bei sittenwidriger Leistungsübernahme
- Fotos – Werk der bildenden Künste / Leistungsschutz

- Webauftritt – Datenbankwerk
 - bei individuell einzigartiger Anordnung der einzelnen Websites und
 - wenn die Websites voneinander unabhängig sind, dh wenn jede Seite einzeln aufgerufen werden kann.
- Layout – Werk der bildenden Künste
 - sofern eigentümliche geistige Schöpfung, individuell eigenartig
 - (Einzelfall-Abgrenzung: E telering; E Meteo-Data)

tele.ring Startseite Privat - Microsoft Internet Explorer

File Edit View Favorites Tools Help

Back Forward Stop Home Search Favorites Refresh Print

Address http://www.telering.at/ Go Links

Visitors Roaming Unternehmen Jobs Presse AGB English Version Impressum Sitemap Suche

tele.ring Privatkunden Geschäftskunden

WEG MIT DEM SPECK!

Angebote Mobil Fest Internet Tarife Dienste Kunden-Service Kauf und Anmeldung Fun

Kassieren Sie jetzt bis zu:

180 EURO NEUJAHRBONUS

Spezielle Angebote Spenden-SMS Fun & Infos

tele.ring Rufnummernmitnahme:
 Alte Nummer - schlanke Tarife!
 Telefonieren Sie zu den schlinksten Tarifen im tele.ring Mobilnetz und behalten trotzdem Ihre alte Rufnummer
 → Mehr Infos

→ Mobiltelefonvergleich
 → Tarifübersicht
 → Roaming-Tarife für tele.ring Kunden

Nachbar in Not "Flutkatastrophe"
 Helfen Sie den Opfern in Südostasien und spenden Sie per SMS!
 → So geht's ...

→ Ihre Wunschnummer
 → Infos für Bestandskunden: Jetzt tele.ring Select-Festnetz & SMS aktivieren
 → Loginhilfe: Alles rund um das tele.ring Passwort

→ Topaktuell informiert mit den SMS Info-Diensten...
 → Mit den tele.ring Handy-Spielen wird Ihr Handy zur Spielkonsole!
 → Style your Handy - mit den coolsten Bildern & Tönen unter der Sonne!

Geschäftskunden

Unter business.telering.at zeigen wir Ihnen, wie auch Ihr Office schlank und erfolgreich telefoniert.

Twist, die schlankste Wertkarte Österreichs.

15 CENT IN ALLE NETZE RUND UM DIE UHR.

Kontakt / Hotline Feedback / E-Mail Support Login zu den Diensten My tele.ring

(9 items remaining) Downloading picture http://www.telering.at/Content.Node/z/img/spacer.gif...

Internet

start Posteingang - Micros... C:\Documents and Se... Microsoft PowerPoint ... UrhG-Info - Microsoft... tele.ring Startseite Pr... DE 11:37

1.3 Zulässigkeit von Hyperlinks

OGH im Fall Meteo-Data:

- Werden Werke verlinkt, handelt der Linksetzer als Gehilfe der User. Die Handlungen der User bewegen sich im Rahmen der freien Werknutzung.
- Für Urheberrechtsverletzungen der User (zB dauerhafte Vervielfältigung) haftet der Linksetzer nur bei bewusster Förderung.

→ Links sind in der Regel (Ausnahmen!) zulässig.

1.4 Haftungsfall Online-Gästebücher

- Website-Betreiber ist für Gästebuch-Einträge Host-Provider iSd § 16 ECG (Speicherung fremder Inhalte).
- OGH-E Online-Gästebuch:
 - Haftung für Kreditschädigung (verschuldensunabhängiger zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch).

- Betreiber hat rechtswidrige Inhalte jedenfalls sofort nach Abmahnung zu entfernen.
 - OGH bejaht eingeschränkte Überwachungspflicht bei „entsprechendem Anlass“.
 - zB wenn Rechtsverletzung bekannt geworden ist und weitere Rechtsverletzungen etwa durch denselben User möglich sind.
- dehnbare Überwachungspflicht!

2. Online-Buchungen

2.1 Informationspflichten bei Vertragsabschlüssen

- Fernabsatzgesetz – KSchG
- E-Commerce-Gesetz

Informationspflichten nach ECG

- Der Nutzer ist vor Abgabe seiner Vertragserklärung klar, verständlich und eindeutig zu informieren über:
 - technische Schritte, die zu seiner Vertragserklärung und zum Vertragsabschluss führen;
 - den Umstand, ob der Vertragstext nach Vertragsabschluss vom Diensteanbieter gespeichert wird und ggf den Zugang zu diesem Vertragstext;

- die technischen Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern vor Abgabe der Bestellung (zB Bestellübersicht);
 - Sprachen, in denen der Vertrag abgeschlossen werden kann;
 - ev freiwillige Verhaltenskodices + elektronischer Zugang zu diesen.
-
- Diese Informationspflichten können nicht gegenüber Verbrauchern abbedungen werden.
 - Gelten nicht bei Vertragsabschlüssen, die ausschließlich über E-Mail oder vergleichbare Kommunikationsmittel (Telefon) zustande kommen.

Informationspflichten nach KSchG

- Fernabsatzgesetz (eingegliedert ins KSchG) regelt eine Reihe von vertraglichen Informationspflichten.
- Fernabsatz:
 - Vertragsabschlüsse, die unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, dh über Internet, E-Mail, Telefon,
 - sofern sich der Unternehmer eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem (zB Katalog, Website...) bedient.

- Nicht anwendbar auf Verträge über Freizeit-Dienstleistungen, ds Dienstleistungen in den Bereichen
 - Unterbringung
 - Beförderung
 - Lieferung von Speisen und Getränken
 - Freizeitgestaltung,sofern sich der Unternehmer bei Vertragsabschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem
 - bestimmten Zeitpunkt oder
 - innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen.

2.2 Einbindung von AGB

- Allgemeine Regeln der Geltungs- und Inhaltskontrolle.
- AGB müssen auf der Website leicht auffindbar sein (optisch hervorgehobener Link).
- Bei Online-Vertragsabschlüssen müssen die AGB in den Bestellvorgang einbezogen werden (Hinweis auf AGB, Anklicken eines Kästchens „Erkläre mich mit AGB einverstanden“).

- § 11 ECG: Vertragsbestimmungen und allgemeine Geschäftsbedingungen sind dem User so zur Verfügung zu stellen, dass er sie speichern und wiedergeben kann (zwingendes Recht!).
- Verstoß gegen § 11 bewirkt aber nach hM nicht Ungültigkeit, sondern führt zu einer Verwaltungsstrafe (bis zu EUR 3.000).

- Diensteanbieter muss dem Nutzer technische Mittel zur Verfügung stellen, mit denen dieser Eingabefehler vor Abgabe seiner Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann (§ 10 ECG).
- Diensteanbieter hat den Zugang einer elektronischen Vertragserklärung unverzüglich zu bestätigen (Bestätigungsmail).
- § 10 zwingend in Verbrauchergeschäften; gelten nicht für Verträge, die mit individuellen elektronischen Kommunikationsmitteln (zB E-Mail) abgeschlossen werden.

2.3 *Datenschutz*

- Grundprinzip: Datenverarbeitung ist verboten!
- Ausnahmen bei nicht sensiblen Daten:
 - gesetzliche Ermächtigung / Verpflichtung;
 - Zustimmung des Betroffenen;
 - lebenswichtige Interessen des Betroffenen;
 - überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder Dritter (zB Vertragserfüllung);
 - Daten sind bereits veröffentlicht;
 - Daten sind anonym.

Zustimmungserklärung

- Strenge OGH-Judikatur – Großteil der verwendeten Zustimmungserklärungen ist ungültig!
- Inhaltliche Anforderungen an eine Zustimmungserklärung:
 - genaue, taxative Bezeichnung der Datenarten (zB Name, Anschrift)
 - exakte Benennung des Übermittlungsempfängers (OGH: „Dritte“, „Billa-Konzern“ – zu ungenau)
 - genaue Beschreibung des Zwecks (OGH: „zu Werbezwecken“ – zu ungenau).

- ausdrücklicher Hinweis auf den jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf der Zustimmung.

- Formelle Anforderungen an eine Zustimmungserklärung:
 - darf nicht in AGB versteckt werden, sondern muss von diesen deutlich getrennt werden
 - darf nicht pauschal auf AGB verweisen
 - muss deutlich lesbar und hervorgehoben sein (zB Fettdruck)
 - muss gesondert unterschrieben werden – auf Websites: gesonderte Kenntnisnahme mittels Anklicken.

- Meldung der Datenverwendung an das Datenverarbeitungsregister
 - Ausnahme Standardanwendungen
 - zB SA001 Rechnungswesen und Logistik: Verarbeitung und Übermittlung von Kunden- und Lieferantendaten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung
 - zB SA022 Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke: Verwendung von eigenen oder zugekauften Kunden- und Interessentendaten für die Geschäftsanbahnung betreffend das eigene Angebot.

2.4 Rücktrittsrechte bei Online-Buchungen

- Grundsätzlich gelten dieselben Rücktrittsmöglichkeiten (Storno) wie bei anderen Buchungen (was offline gilt, gilt auch online).
- Kein Rücktrittsrecht gem FernabsatzG
 - Ausnahme vom Rücktrittsrecht gem § 5e KSchG für Freizeit-Dienstleistungen (§ 5f KSchG).

3. Marketing & Internet

- OGH / EuGH: Werbung ist jede Äußerung bei Ausübung eines Handelsgewerbes, Handwerks oder freien Berufes mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.
- § 3 Z 6 ECG - kommerzielle Kommunikation: Werbung und andere Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Absatzförderung oder der Förderung des Erscheinungsbildes eines Unternehmens dienen.

3.1 Zulässigkeitsschranken für Werbemails

- Kennzeichnungspflicht (§ 7/1 ECG): Zulässiger Weise ohne vorherige Zustimmung des Empfängers versendete Werbemails müssen klar und eindeutig als Werbemails erkennbar sein.
- Informationspflichten nach UGB
- Robinson-Liste (Opt-Out-Register gem §7/2 ECG; Vorweg-Ablehnung von Werbemails)
- Spam-Verbot - § 107 TKG

Spam-Verbot - § 107 TKG

- Anrufe - einschließlich das Senden von Fernkopien - zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig.
- Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich.
- Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss.

- Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers unzulässig, wenn
 - die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt (Werbemails) oder
 - an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist (Massenmails).

- Eine vorherige Zustimmung für die Zusendung von Werbe- und Massenmails ist dann nicht notwendig, wenn
 - der Absender die E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat,
 - die Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt,
 - der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat (bei Erhebung der E-Mail-Adresse und bei jeder Übermittlung einer Mail) Werbe- und Massenmails kostenfrei und problemlos abzulehnen und
 - der Empfänger sich nicht schon von vornherein in eine Robinson-Liste (§ 7 ECG) eintragen hat lassen.

- Werbemails sind jedenfalls unzulässig, wenn die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.
- Rechtsmittel gegen unzulässige Werbemails:
 - Unterlassungsklage nach TKG, UWG, ABGB
 - ev Schadenersatzklage
 - Verwaltungsstrafe bis zu EUR 37.000

3.2 Andere Marketinginstrumente

- Website
- E-Mail
- Banner, Buttons
- Microsites
- Keyword-Buying, Keyword-Advertising
- Meta-Tags, Word-Stuffing
- etc

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Wahrheitsgrundsatz, Unklarheitenregel (§2 UWG)
- Informationsgrundsatz (Preisauszeichnung)
- Kennzeichnungspflichten (§ 6 Abs 1 ECG)
- Verbot der herabsetzenden Werbung (§ 7 UWG)
- Verbot von Zugaben (§ 9a UWG),
Beschränkung von Gewinnspielen

- Verbot des Missbrauchs von Kennzeichen (§ 9 UWG, MaSchG, § 43 ABGB – Namensrecht)
- Verbot der Rufausbeutung (§ 1 UWG)
- Beschränkungen für die Ankündigung von Ausverkäufen (§ 33a ff UWG)
- Was offline gilt, gilt auch online (Werbeverbote, persönliche Werbebeschränkungen, etc).

Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Zu diesem Türhüter kommt ein Mann vom Lande und bittet um Eintritt in das Gesetz. Aber der Türhüter sagt, dass er ihm jetzt den Eintritt nicht gewähren könne. Der Mann überlegt und fragt dann, ob er also später werde eintreten dürfen. »Es ist möglich«, sagt der Türhüter, »jetzt aber nicht«. Da das Tor zum Gesetz offen steht wie immer und der Türhüter beiseite tritt, bückt sich der Mann, um durch das Tor in das Innere zu sehen. Als der Türhüter das merkt, lacht er und sagt: »Wenn es dich so lockt, versuche es doch, trotz meines Verbotes hinein zu gehen. Merke aber: Ich bin mächtig. Und ich bin nur der unterste Türhüter. Von Saal zu Saal stehen aber Türhüter, einer mächtiger als der andere. Schon den Anblick des dritten kann nicht einmal ich mehr ertragen.« Solche Schwierigkeiten hat der Mann vom Lande nicht erwartet; das Gesetz soll doch jedem und immer zugänglich sein, denkt er, aber als er jetzt den Türhüter in seinem Pelzmantel genauer ansieht, seine große Spitznase, die lange, dünne schwarze Schnauze, die er schließt, er schließt er sich, doch lieber zu warten, bis er die Erlaubnis zum Eintritt bekommt. Der Türhüter gibt ihm einen Schein und lässt ihn seitwärts von der Tür sich niedersetzen. Dort sitzt er Tage und Jahre. Er macht viele Versuche, eingelassen zu werden, und ermüdet den Türhüter durch seine Kette. Der Türhüter sagt nichts, eine Verhöre mit ihm an, fragt ihn über seine Heimat aus und nach vielem andern, es sind aber teilnahmslose Fragen, wie sie große Herren stellen, und zum Schlusse sagt er ihm immer wieder, dass er ihn noch nicht einlassen könne. Der Mann, der sich für seine Reise mit vielem ausgerüstet hat, verwendet alles, und sei es noch so wertvoll, um den Türhüter zu bestechen. Dieser nimmt zwar alles an, aber sagt dabei: »Ich nehme es nur an, damit du nicht glaubst, etwas versäumt zu haben.« Während der vielen Jahre beobachtet der Mann den Türhüter fast ununterbrochen. Er vergisst die andern Türhüter, und dieser erste scheint ihm das einzige Hindernis für den Eintritt in das Gesetz. Er verflucht den unglücklichen Zufall, in den ersten Jahren rücksichtslos und laut, später, als er alt wird, brummt er nur noch vor sich hin. Er wird kindisch, und, da er in dem jahrelangen Studium des Türhüters auch die Flöhe in seinem Pelzkragen erkannt hat, bittet er auch die Flöhe, ihm zu helfen und den Türhüter umzustimmen. Schließlich wird sein Augenlicht schwach, und er weiß nicht, ob es um ihn wirklich dunkler wird, oder ob ihn nur seine Augen täuschen. Wohl aber erkennt er jetzt im Dunkel einen Glanz, der unerwartet durch einen kleinen Spalt des Gesetzes bricht. Nun lebt er nicht mehr lange. Vor seinem Tode sammeln sich in seinem Kopfe alle Erfahrungen der ganzen Zeit zu einer Frage, die er bisher an den Türhüter noch nicht gestellt hat. Er wünscht ihm zu sagen er seinen erstarrenden Körper nicht mehr aufrichten kann, der Türhüter muss sich die Füße ihm hinunterneigen, denn der Größenunterschied hat sich sehr zu Ungunsten des Mannes verändert. »Was willst du denn nicht noch wissen?« fragt der Türhüter, »du bist unersättlich.« »Alle streben doch nach dem Gesetze, sagt der Mann, wieso kommt es, dass in den vielen Jahren niemand außer mir Einlass verlangt hat?« Der Türhüter erkennt, dass der Mann schon an seinem Ende ist, und, um sein vergehendes Gehör noch zu erreichen, brüllt er ihn an: »Hier konnte niemand sonst Einlass erhalten, denn dieser Eingang war nur für dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schließe ihn.«

Dr. Bettina Stomper-Rosam

Rechtsanwältin

Untere Viaduktgasse 6/10

1030 Wien

stomper@stomper.at

1619

Tel (+43 1) 715 16 18

Fax (+43 1) 715